

MINFOAM Schaumbildner

Stand: 2023-07

Seite 1 von 11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: MINFOAM Schaumbildner

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Schaumbildner zur Herstellung von Porenleichtbeton

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: RAPID-FLOOR Estrichtechnologie GmbH
Straße: Auerstraße 4
PLZ / Ort: 45663 Recklinghausen
WWW: www.minfoam.de
E-Mail: info@minfoam.de
Telefon: +49 2361-406440

Auskunftgebender Bereich: Abteilung Technik
info@minfoam.de

1.4 Notrufnummer

Emergency CONTACT (24-hour-number):
GBK GmbH Global Regulatory Compliance +49 6132-84463

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008
Augenreizung, Kategorie 2

H319: Verursacht schwere Augenreizung

2.2 Kennzeichnungselemente

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008

Gefahrenpiktogramme:



Gefahrenhinweise: H319: Verursacht schwere Augenreizung

Sicherheitshinweise: Prävention / Reaktion
P264: Nach Gebrauch Haut gründlich waschen.
P280: Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten behutsam unter Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P332+P313: Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337+P364: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362+P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Enthält: Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze, 2-Methyl-1-propanol

MINFOAM Schaumbildner

Stand: 2023-07

Seite 2 von 11

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.3 Sonstige Gefahren

Aufgrund der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Substanzen in einem Prozentsatz von mehr als 0,1%.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend, da es sich bei dem Produkt um ein Gemisch handelt.

3.2 Gemische

Inhaltsstoffe

Substanz	X = Conc. %	Einstufung	CAS EINECS REACH
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze Indexnummer: Nicht verfügbar	7 < x < 10	A 1 H318, Skin Irrit. 2 H315, Aquatic Chronic 3 H412 Spezifische Grenzen: Eye Dam. H318: ≥ 10% - Eye Irrit. 2 H319: ≥ 5%	68891-38-3 500-234-8 01-2119488639-16
2-Methyl-1-propanol Indexnummer: 603-108-00-1	1 < x < 3	Flam. Liq. 3 H226, Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335, STOT SE 3 H336	78-83-1 201-148-0 01-2119484609-23

Erklärung der Abkürzungen: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen

Entfernen Sie die verletzte Person aus der kontaminierten Umgebung und halten Sie sie in einem gut belüfteten Bereich in Ruhe. Konsultieren Sie sofort einen Arzt.

Direkter Kontakt mit der Haut (des reinen Produkts)

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Körperbereiche, die mit dem Produkt in Kontakt gekommen sind, müssen, auch wenn sie nur vermutet werden, sofort mit viel fließendem Wasser und möglicherweise neutraler Seife gespült werden. Bei anhaltender Reizung einen Arzt konsultieren.

Direkter Kontakt mit den Augen (des reinen Produktes)

Wenn vorhanden und leicht durchführbar, entfernen Sie alle Kontaktlinsen. Sofort und reichlich mit fließendem Wasser und offenen Augenlidern mindestens 15 Minuten lang waschen. Schützen Sie dann die Augen mit steriler Gaze oder einem sauberen, trockenen Taschentuch. Konsultieren Sie sofort einen Arzt.

Verschlucken

SEHEN SIE SOFORT EINEN ARZT, der das Sicherheitsdatenblatt zeigt. Kein Erbrechen herbeiführen. Geben Sie nur dann viel Wasser zum Trinken, wenn die verletzte Person bei Bewusstsein ist.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine und keine spezifischen Berichte über durch das Produkt verursachte Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Siehe Abschnitt 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

MINFOAM Schaumbildner

Stand: 2023-07

Seite 3 von 11

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wasserspray, CO₂, alkoholbeständiger Schaum, chemische Pulver entsprechend den am Brand beteiligten Materialien.

Ungeeignete Löschmittel: Direkte Wasserstrahlen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Dämpfe nicht einatmen. Durch thermische Zersetzung entstehen möglicherweise gesundheitsschädliche Dämpfe.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Verwenden Sie Schutzkleidung für Atemwege, Augen und Haut. Der Wasserspray kann verwendet werden, um die am Aussterben beteiligten Personen zu schützen. Es wird auch empfohlen, ein umluftunabhängiges Atemgerät zu verwenden, wenn Sie an geschlossenen und schlecht belüfteten Orten arbeiten. Tragen Sie die spezielle Schutzausrüstung des Brandschutzteams.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Nörfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Nörfälle geschultes Personal: Entfernen Sie sich von der Umgebung der Verschüttung oder lassen Sie sie los. Nicht rauchen.

Einsatzkräfte: Beseitigen Sie alle offenen Flammen und möglichen Zündquellen. Nicht rauchen. Evakuieren Sie den Gefahrenbereich und konsultieren Sie gegebenenfalls einen Experten. Vermeiden Sie den Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung, indem Sie geeignete persönliche Schutzkleidung tragen (siehe Abschnitt 8).

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Enthalten Sie Verluste durch Verwendung inerter Materialien. Wenn das Produkt in großen Mengen in einen Wasserlauf oder in das Abwassersystem gelangt ist oder den Boden oder die Vegetation kontaminiert hat, benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden. Entsorgen Sie die Rückstände gemäß den geltenden Vorschriften.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttete Flüssigkeit mit absorbierenden inerten Materialien (Sand, Erde oder andere spezifische Produkte) aufnehmen und absorbieren und in verschlossenen Behältern aufbewahren. Waschen Sie nach der Entnahme den betroffenen Bereich und die Materialien mit viel Wasser und gewinnen Sie die Flüssigkeiten zurück. Rückstände nur an spezialisierte Unternehmen übergeben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen unter Absatz 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Kontaminierte Kleidung muss vor dem Betreten der Essbereiche ausgetauscht werden. Bei der Arbeit nicht essen oder trinken. Siehe auch Abschnitt 8 für empfohlene Schutzausrüstung.

MINFOAM Schaumbildner

Stand: 2023-07

Seite 4 von 11

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Von offenen Flammen, Funken und Wärmequellen fernhalten. Vermeiden Sie direkte Sonneneinstrahlung. Von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bewahren Sie die Behälter an einem kühlen und trockenen Ort auf, hermetisch geschlossen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Befolgen Sie die Anweisungen auf dem Etikett / den Informationsblättern.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bezogen auf die enthaltenen Stoffe

Substanz:	Alkohole, C12-14, ethoxiliert, Sulfate, Natriumsalze							
CAS:	68891-38-3							
GESTIS Internationale Grenzwerte								
	Grenzwert – acht Stunden		Grenzwert - kurzfristig					
	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³				
	Bemerkungen							
	--							
Link DNEL Wert	https://echa.europa.eu/it/registration-dossier/-/registered-dossier/15887							
	DNEL (Arbeiter)			DNEL (Population)				
	systemisch		lokal		systemisch		lokal	
	langfristig	kurzfristig	langfristig	kurzfristig	langfristig	kurzfristig	langfristig	kurzfristig
Inhalation	175 mg/m ³	Gefahr unbekannt (keine weiteren Informationen erforderlich)	Gefahr unbekannt (keine weiteren Informationen erforderlich)		52 mg/m ³	Keine Gefahr identifiziert	Gefahr unbekannt (keine weiteren Informationen erforderlich)	
Dermal	132 µg/cm ²		Geringe Gefahr (kein Schwellenwert abgeleitet)		1 650 mg/kg bw/day	Keine Gefahr identifiziert	79 µg/cm ²	Geringe Gefahr (kein Schwellenwert abgeleitet)
Oral	Nicht verfügbar		Nicht verfügbar		15 mg/kg bw/day	Keine Gefahr identifiziert	Nicht verfügbar	
Augen	Nicht verfügbar		Mittlere Gefahr (kein Schwellenwert abgeleitet)		Nicht verfügbar		Mittlere Gefahr (kein Schwellenwert abgeleitet)	
PNEC								
Frisches Wasser	0.24 mg/L	Intermittent		0.071 mg/L	Meerwasser		0.024 mg/L	
STP	10 mg/L	Sediment (frisches Wasser)		0.917 mg/kg sediment dw	Sediment (frisches Wasser)		0.092 mg/kg sediment dw	
Luft	Keine Gefahr identifiziert		Boden	7.5 mg/kg soil dw	Gefahr für Raubtiere	Kein Potential für Bioakkumulation		

MINFOAM Schaumbildner

Stand: 2023-07

Seite 5 von 11

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

Substance: 2-Methyl-1-propanol																																																																																																																													
CAS: 78-83-1																																																																																																																													
GESTIS International Limit Values																																																																																																																													
	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="2">Grenzwert – Acht Stunden</th> <th colspan="2">Grenzwert - kurzfristig</th> </tr> <tr> <th>ppm</th> <th>mg/m³</th> <th>ppm</th> <th>mg/m³</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Austria</td><td>50</td><td>150</td><td>200</td><td>600</td></tr> <tr><td>Belgium</td><td>50</td><td>154</td><td>--</td><td>--</td></tr> <tr><td>Canada - Ontario</td><td>50</td><td>--</td><td>--</td><td>--</td></tr> <tr><td>Canada - Québec</td><td>50</td><td>152</td><td>--</td><td>--</td></tr> <tr><td>Denmark</td><td>50</td><td>150</td><td>50</td><td>150</td></tr> <tr><td>France</td><td>50</td><td>150</td><td>--</td><td>--</td></tr> <tr><td>Germany (AGS)</td><td>100</td><td>310</td><td>100 (1)</td><td>310 (1)</td></tr> <tr><td>Germany (DFG)</td><td>100</td><td>310</td><td>100 (1)</td><td>310 (1)</td></tr> <tr><td>Ireland</td><td>50</td><td>150</td><td>75 (1)</td><td>225 (1)</td></tr> <tr><td>Japan (MHLW)</td><td>50</td><td>--</td><td>--</td><td>--</td></tr> <tr><td>Japan (JSOH)</td><td>50</td><td>150</td><td>--</td><td>--</td></tr> <tr><td>Latvia</td><td>--</td><td>10</td><td>--</td><td>--</td></tr> <tr><td>New Zealand</td><td>50</td><td>152</td><td>--</td><td>--</td></tr> <tr><td>Poland</td><td>--</td><td>100</td><td>--</td><td>200</td></tr> <tr><td>Romania</td><td>33</td><td>100</td><td>66 (1)</td><td>200 (1)</td></tr> <tr><td>Singapore</td><td>50</td><td>152</td><td>--</td><td>--</td></tr> <tr><td>South Korea</td><td>50</td><td>150</td><td>--</td><td>--</td></tr> <tr><td>Spain</td><td>50</td><td>154</td><td>--</td><td>--</td></tr> <tr><td>Sweden</td><td>50</td><td>150</td><td>75 (1)</td><td>250 (1)</td></tr> <tr><td>Switzerland</td><td>50</td><td>150</td><td>50</td><td>150</td></tr> <tr><td>USA - NIOSH</td><td>50</td><td>150</td><td>--</td><td>--</td></tr> <tr><td>USA - OSHA</td><td>100</td><td>300</td><td>--</td><td>--</td></tr> <tr><td>United Kingdom</td><td>50</td><td>154</td><td>75</td><td>231</td></tr> </tbody> </table>		Grenzwert – Acht Stunden		Grenzwert - kurzfristig		ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³	Austria	50	150	200	600	Belgium	50	154	--	--	Canada - Ontario	50	--	--	--	Canada - Québec	50	152	--	--	Denmark	50	150	50	150	France	50	150	--	--	Germany (AGS)	100	310	100 (1)	310 (1)	Germany (DFG)	100	310	100 (1)	310 (1)	Ireland	50	150	75 (1)	225 (1)	Japan (MHLW)	50	--	--	--	Japan (JSOH)	50	150	--	--	Latvia	--	10	--	--	New Zealand	50	152	--	--	Poland	--	100	--	200	Romania	33	100	66 (1)	200 (1)	Singapore	50	152	--	--	South Korea	50	150	--	--	Spain	50	154	--	--	Sweden	50	150	75 (1)	250 (1)	Switzerland	50	150	50	150	USA - NIOSH	50	150	--	--	USA - OSHA	100	300	--	--	United Kingdom	50	154	75	231
	Grenzwert – Acht Stunden		Grenzwert - kurzfristig																																																																																																																										
	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³																																																																																																																									
Austria	50	150	200	600																																																																																																																									
Belgium	50	154	--	--																																																																																																																									
Canada - Ontario	50	--	--	--																																																																																																																									
Canada - Québec	50	152	--	--																																																																																																																									
Denmark	50	150	50	150																																																																																																																									
France	50	150	--	--																																																																																																																									
Germany (AGS)	100	310	100 (1)	310 (1)																																																																																																																									
Germany (DFG)	100	310	100 (1)	310 (1)																																																																																																																									
Ireland	50	150	75 (1)	225 (1)																																																																																																																									
Japan (MHLW)	50	--	--	--																																																																																																																									
Japan (JSOH)	50	150	--	--																																																																																																																									
Latvia	--	10	--	--																																																																																																																									
New Zealand	50	152	--	--																																																																																																																									
Poland	--	100	--	200																																																																																																																									
Romania	33	100	66 (1)	200 (1)																																																																																																																									
Singapore	50	152	--	--																																																																																																																									
South Korea	50	150	--	--																																																																																																																									
Spain	50	154	--	--																																																																																																																									
Sweden	50	150	75 (1)	250 (1)																																																																																																																									
Switzerland	50	150	50	150																																																																																																																									
USA - NIOSH	50	150	--	--																																																																																																																									
USA - OSHA	100	300	--	--																																																																																																																									
United Kingdom	50	154	75	231																																																																																																																									
	Remarks																																																																																																																												
Germany (AGS)	(1) 15 Minuten Durchschnittswert																																																																																																																												
Germany (DFG)	(1) 15 Minuten Durchschnittswert																																																																																																																												
Ireland	(1) 15 Minuten Referenzzeitraum																																																																																																																												
Romania	(1) 15 Minuten Durchschnittswert																																																																																																																												
Sweden	(1) 15 Minuten Durchschnittswert																																																																																																																												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="3"></th> <th colspan="4">DNEL (Workers)</th> <th rowspan="3"></th> <th colspan="4">DNEL (Population)</th> </tr> <tr> <th colspan="2">systemisch</th> <th colspan="2">lokal</th> <th colspan="2">systemisch</th> <th colspan="2">lokal</th> </tr> <tr> <th>langfristig</th> <th>kurzfristig</th> <th>langfristig</th> <th>kurzfristig</th> <th>langfristig</th> <th>kurzfristig</th> <th>langfristig</th> <th>kurzfristig</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Inhalation</td> <td>geringe Gefahr (kein Schwellenwert abgeleitet)</td> <td></td> <td>310 mg/m³</td> <td>geringe Gefahr (kein Schwellenwert abgeleitet)</td> <td>Inhalation</td> <td>geringe Gefahr (kein Schwellenwert abgeleitet)</td> <td></td> <td>55 mg/m³</td> <td>geringe Gefahr (kein Schwellenwert abgeleitet)</td> </tr> <tr> <td>Dermal</td> <td colspan="2">Keine Gefahr identifiziert</td> <td colspan="2">Mittlere Gefahr (kein Schwellenwert abgeleitet)</td> <td>Dermal</td> <td colspan="2">Keine Gefahr identifiziert</td> <td colspan="2">Mittlere Gefahr (kein Schwellenwert abgeleitet)</td> </tr> <tr> <td>Oral</td> <td colspan="2">Nicht verfügbar</td> <td colspan="2">Nicht verfügbar</td> <td>Oral</td> <td colspan="2">Keine Gefahr identifiziert</td> <td colspan="2">Nicht verfügbar</td> </tr> <tr> <td>Augen</td> <td colspan="2">Nicht verfügbar</td> <td colspan="2">Mittlere Gefahr (kein Schwellenwert abgeleitet)</td> <td>Augen</td> <td colspan="2">Nicht verfügbar</td> <td colspan="2">Mittlere Gefahr (kein Schwellenwert abgeleitet)</td> </tr> </tbody> </table>		DNEL (Workers)					DNEL (Population)				systemisch		lokal		systemisch		lokal		langfristig	kurzfristig	langfristig	kurzfristig	langfristig	kurzfristig	langfristig	kurzfristig	Inhalation	geringe Gefahr (kein Schwellenwert abgeleitet)		310 mg/m ³	geringe Gefahr (kein Schwellenwert abgeleitet)	Inhalation	geringe Gefahr (kein Schwellenwert abgeleitet)		55 mg/m ³	geringe Gefahr (kein Schwellenwert abgeleitet)	Dermal	Keine Gefahr identifiziert		Mittlere Gefahr (kein Schwellenwert abgeleitet)		Dermal	Keine Gefahr identifiziert		Mittlere Gefahr (kein Schwellenwert abgeleitet)		Oral	Nicht verfügbar		Nicht verfügbar		Oral	Keine Gefahr identifiziert		Nicht verfügbar		Augen	Nicht verfügbar		Mittlere Gefahr (kein Schwellenwert abgeleitet)		Augen	Nicht verfügbar		Mittlere Gefahr (kein Schwellenwert abgeleitet)																																																											
	DNEL (Workers)					DNEL (Population)																																																																																																																							
	systemisch		lokal			systemisch		lokal																																																																																																																					
	langfristig	kurzfristig	langfristig	kurzfristig		langfristig	kurzfristig	langfristig	kurzfristig																																																																																																																				
Inhalation	geringe Gefahr (kein Schwellenwert abgeleitet)		310 mg/m ³	geringe Gefahr (kein Schwellenwert abgeleitet)	Inhalation	geringe Gefahr (kein Schwellenwert abgeleitet)		55 mg/m ³	geringe Gefahr (kein Schwellenwert abgeleitet)																																																																																																																				
Dermal	Keine Gefahr identifiziert		Mittlere Gefahr (kein Schwellenwert abgeleitet)		Dermal	Keine Gefahr identifiziert		Mittlere Gefahr (kein Schwellenwert abgeleitet)																																																																																																																					
Oral	Nicht verfügbar		Nicht verfügbar		Oral	Keine Gefahr identifiziert		Nicht verfügbar																																																																																																																					
Augen	Nicht verfügbar		Mittlere Gefahr (kein Schwellenwert abgeleitet)		Augen	Nicht verfügbar		Mittlere Gefahr (kein Schwellenwert abgeleitet)																																																																																																																					
Link DNEL value	https://echa.europa.eu/it/registration-dossier/-/registered-dossier/15092																																																																																																																												
PNEC																																																																																																																													
Frisches Wasser	0.4 mg/L	Intermittent	11 mg/L	Meerwasser	0.04 mg/L																																																																																																																								
STP	10 mg/L	Sediment (frisches Wasser)	1.56 mg/kg sediment dw	Sediment (Meerwasser)	0.156 mg/kg sediment dw																																																																																																																								
Luft	Keine Gefahr identifiziert	Boden	0.076 mg/kg soil dw	Gefahr für Raubtiere	Kein Potential für Bioakkumulation																																																																																																																								

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Wenn nach der Risikobewertung und der Annahme vorbeugender und / oder organisatorischer technischer Maßnahmen zum kollektiven Schutz weiterhin ein Restrisiko für den Arbeitnehmer besteht, muss der Arbeitnehmer mit der am besten geeigneten persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet werden, einschließlich der nachstehend angegebenen.

Technische Schutzmaßnahmen

Keine Daten verfügbar

Persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

PSA für die Augen gehören zur zweiten Kategorie und müssen mit der CE-Kennzeichnung und der Nummer der benannten Stelle versehen sein, die die Zertifizierung ausgestellt hat. DIN EN 166 Persönlicher Augenschutz – Anforderungen.

Bemerkungen: Verwenden Sie eine Seitenschutzbrille. Die Verwendung von persönlichen Augentropfen wird empfohlen.

MINFOAM Schaumbildner

Stand: 2023-07 Seite 6 von 11

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

Handschutz

Handschuhe, die vor ätzenden Chemikalien schützen, dritte Kategorie und CE-Kennzeichnung sowie die Nummer der benannten Stelle, die die Zertifizierung ausgestellt hat. Verwenden Sie eine geeignete Technik zum Entfernen von Handschuhen (ohne die Außenfläche des Handschuhs zu berühren), um Hautkontakt mit der kontaminierten Außenfläche des Handschuhs zu vermeiden. EN374 Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen.

Bemerkungen: Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374) auch für direkten und längeren Kontakt geeignet (Empfohlen: Schutzindex 6, entsprechend > 480 Minuten Durchbruchzeit nach EN 374): z. Nitrilkautschuk (0,4 mm), Chloroprenkautschuk (0,5 mm), Butylkautschuk (0,7 mm). Handschuhe müssen vor Gebrauch überprüft werden

Körperschutz

Norm EN 13688 Schutzkleidung – Allgemeine Anforderungen

Bemerkungen: Verwenden Sie während der Handhabung normale Arbeitskleidung, die die Haut vollständig bedeckt (lange Hosen, Overalls oder langärmeliges Hemd oder Hemd und Sicherheitsschuhe).

Atemschutz

Die Auswahl der PSA muss gemäß der DIN EN 529 (Atemschutzgeräte -Empfehlungen für Auswahl, Einsatz, Pflege und Instandhaltung - Leitfaden) erfolgen, um den angemessenen FPO-Wert festzulegen. " Betriebsschutz "(zum Beispiel: gem. Norm UNI EN149 können Masken verwendet werden.

- Atemschutzgeräte - Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikeln).

Bemerkungen: Unter normalen Arbeitsbedingungen gibt es bei Luftwechsel keine PSA. Wenn die Betriebsbedingungen die Verwendung des Produkts unter Bedingungen eines schlechten Luftaustauschs beinhalten, verwenden Sie Atemschutzgeräte, die anhand der Umgebungsbedingungen ausgewählt werden müssen.

Thermische Gefahren

Es gibt keine besonderen Bedingungen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Verhindern Sie ein unkontrolliertes Freisetzen in der Umwelt.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalische und chemische Eigenschaften	Wert	Anmerkungen oder analytische Methode
Aussehen	Braune Flüssigkeit	Visuell
Geruch	Leicht	Olfaktorisch
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar	/
Ph-Wert	10 ± 0,5	In gesättigter Lösung
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht verfügbar	/
Siedebeginn / Siedebereich	Nicht verfügbar	/
Flammpunkt	Nicht relevant	Wässrige Mischung
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht relevant	/
Entzündbarkeit (fest / gasförmig)	Nicht verfügbar	/
Obere / untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Nicht verfügbar	/
Dampfdruck	Nicht verfügbar	/
Dampfdichte	Nicht verfügbar	/
Relative Dichte	1,015 ± 0,005 kg/l	Theoretisch

MINFOAM Schaumbildner

Stand: 2023-07

Seite 7 von 11

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Physikalische und chemische Eigenschaften	Wert	Anmerkungen oder analytische Methode
Löslichkeit(en)	In Wasser löslich	/
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar	/
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar	/
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar	/
explosive Eigenschaften	NEIN	Nicht explosiv, da in den Komponenten reaktive Gruppen mit den explosiven Eigenschaften verbunden sind (Anhang I, Teil 2.1.4.2 und 2, 1.4.3 Reg. CLP)
oxidierende Eigenschaften	NEIN	Nicht oxidierend aufgrund des Fehlens reaktiver Gruppen in den Komponenten, die mit oxidierenden Eigenschaften verbunden sind (alle I, Art. 2.13.4 Reg. CLP)

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen gemäß den empfohlenen Verwendungsmethoden besteht kein Reaktivitätsrisiko.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Nutzungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert mit organischen Säuren.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Schock und Reibung	Kontakt mit Luft	Heizung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
NEIN	NEIN	Vermeiden Sie offenes Feuer	JA	NEIN

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren	Laugen	Wasser	Oxidationsmittel / Reduktionsmittel	Andere
Kontakt vermeiden	NEIN	NEIN	Kontakt vermeiden	NEIN

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen.

MINFOAM Schaumbildner

Stand: 2023-07

Seite 8 von 11

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

(a)	Akute Toxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
(b)	Ätz- / Reizwirkung auf die Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
(c)	schwere Augenschädigung / -reizung	Das Produkt verursacht bei Berührung mit den Augen erhebliche Reizungen, die länger als 24 Stunden anhalten können. *
(d)	Sensibilisierung der Atemwege / Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
(e)	Keimzell-Mutagenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
(f)	Karzinogenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
(g)	Reproduktionstoxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
(h)	spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) einmalige Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
(i)	spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)wiederholte Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
(j)	Aspirationsgefahr	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

* Die In-vitro-Sicherheitsstudie wurde an der Mischung durchgeführt "VALUTAZIONEDELPOENZIALEDIIRITAZIONEOCULAREDI UNPRODOTTOMEDIANTE Short Time Exposure In Vitro Test Method (OECD Test No. 491) um die Klassifizierung auszuschließen UNGHS:Category 1 (Report COMPLIFE ITALIA srl n° V.S.VT.CE.NIO03.000.00.00_IT0003574/20del 30/11/2020).

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Verwenden Sie es gemäß den guten Arbeitsmethoden und vermeiden Sie es, das Produkt in der Umwelt zu verteilen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Verordnung (EG) n. 648/2004

Das in dieser Formulierung enthaltene Tensid entspricht den Kriterien der biologischen Abbaubarkeit, die in der Verordnung über Waschmittel der EG / 648/2004 festgelegt sind. Alle unterstützenden Daten werden den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt und auf ausdrücklichen Antrag oder auf Antrag eines Herstellers der Formulierung den oben genannten Behörden zur Verfügung gestellt.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Substanzen in einem Prozentsatz von mehr als 0,1%.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Klassifizierung für Wasserverschmutzung in Deutschland (AwSV, vom 18. April 2017).
WGK 1: stark wassergefährdend.

MINFOAM Schaumbildner

Stand: 2023-07

Seite 9 von 11

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Leere Behälter nicht wiederverwenden. Entsorgen Sie sie gemäß den geltenden Vorschriften. Produktrückstände können in einer geeigneten Verbrennungsanlage verbrannt werden, die mit Nachverbrennung und -minderung ausgestattet ist.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Das Produkt wird gemäß den geltenden Bestimmungen für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), der Schiene (RID), auf dem Seeweg (IMDG-Code) und auf dem Luftweg (IATA) nicht als gefährlich eingestuft.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES | vom 18. Dezember 2006 |
zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES | vom 16. Dezember 2008 |
über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Normative Verweise und / oder Dokumente (aus denen die Daten in Abschnitt 8.1 stammen):

Codes ⁽¹⁾	State	Bibliographie/Dokumente --> LINK	
AUS	Australia	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-australia/index-2.jsp	https://engage.swa.gov.au/workplace-exposure-standards-review
		https://www.safeworkaustralia.gov.au/exposure-standards#exposure-standards-in-australia	
AUT	Austria	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-austria/index-2.jsp	https://www.iusline.at/gesetz/gkv_2011
BEL	Belgium	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung_wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001418	
BEL	Belgium	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-belgium/index-2.jsp	https://employment.belgium.be/en
BGR	Bulgaria	https://pirogov.eu/bg/	
CAN	Canada-Ontario	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-canada-ontario/index-2.jsp	https://www.labour.gov.on.ca/english/hs/pubs/oel_table.php
CAN	Canada-Québec	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-canada-quebec/index-2.jsp	http://legisquebec.gouv.qc.ca/fr/showdoc/cr/S-.....
		https://www.csst.qc.ca/Pages/index.aspx	
CYP	Cyprus	http://www.mlsi.gov.cy/	
CAE	Czech Republic	https://www.mzcr.cz/	
HRV	Croatia	https://www.hzt.hr	
DNK	Denmark	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-denmark/index-2.jsp	https://www.retsinformation.dk/eli/ta/2019/1458
EST	Estonia	http://www.16662.ee/	
EU ⁽²⁾	European Union	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-european-union/index-2.jsp	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:31998L0024
		https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1523372586043&uri=CELEX:32004L0037	
FIN	Finland	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-finland/index-2.jsp	https://iulkaisut.valtionevosto.fi/handle/10024/160967
FRA	France	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-france/index-2.jsp	https://www.anses.fr/fr
		http://www.inrs.fr/accueil/dms/inrs/CataloguePapier/ED/TI-ED-984/ed984.pdf	
DEU	Germany (AGS)	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-germany-(ags)/index-2.jsp	https://www.baua.de/DE/...../Regelwerk/TRGS/pdf/TRGS-900.pdf
DEU	Germany (DFG)	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-germany-(dfg)/index-2.jsp	https://www.dfg.de/en/dfg_profile/...../health_hazards/index.html
		https://www.dfg.de/dfg_profil/gremien/senat/arbeitsstoffe/publikationen/index.html	

MINFOAM Schaumbildner

Stand: 2023-07

Seite 10 von 11

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

GRC	Greece	http://www.gcsi.gr/	
HUN	Hungary	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-hungary/index-2.jsp	https://www.biztonsagiatlap.hu/...../5_2020-II-6-ITM-rendelet.pdf
ISL	Iceland	https://www.ust.is/the-environment-agency-of-iceland/chemicals/	
IRL	Ireland	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-ireland/index-2.jsp	https://www.hsa.ie/eng/.../2016_CodePracticeChemicalAgentsRegulations/
ITA	Italy	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-italy/index-2.jsp	http://www.preparatipericolosi.iss.it
JPN	Japan (MHLW)	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-japan/index-2.jsp	https://www.mhlw.go.jp/english/index.html
JPN	Japan (JSOH)	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-japan-jsoh/index-2.jsp	https://www.sanei.or.jp/
LVA	Latvia	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-latvia/index-2.jsp	https://likumi.lv/doc.php?id=157382&from=off
LTU	Lituania	http://www.gamta.lt/	
LUX	Luxembourg	http://www.ms.public.lu/fr/	
MLT	Malta	https://mccaa.org.mt/	
NZL	New Zealand	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-new-zealand/index-2.jsp	https://worksafe.govt.nz/work-health/./std-biol-exposure-indices/
NOR	Norway	http://www.miljo.direktoratet.no/	https://www.fhi.no/en/
CHN	People's Republic of China	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-china/index-2.jsp	http://www.nhfpc.gov.cn/zhuzy/py/200704/38838.shtml
POL	Poland	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-poland/index-2.jsp	http://www.ciop.pl/
PRT	Portugal	http://www.inem.pt/ciav	
ROU	Romania	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-romania/index-2.jsp	http://www.mmuncii.ro/.../5114-11042018_modif_HG-1218_Ag_chimici.pdf
SGP	Singapore	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-singapore/index-2.jsp	https://sso.agc.gov.sg/Act/WSHA2006
SVK	Slovakia	http://www.ntic.sk/	
SVN	Slovenia	http://www.uk.gov.si/	
KOR	South Korea	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-south-korea/index-2.jsp	http://www.kiha.kr/main/community_view.htm?uid=763&tbn=gongi&page=3
ESP	Spain	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-spain/index-2.jsp	https://www.insst.es/
SWE	Sweden	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-sweden/index-2.jsp	https://www.av.se/./hygieniska-gransvarden-afs-20181-foreskrifter/
CHE	Switzerland	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-switzerland/index-2.jsp https://www.suva.ch/de-CH/.....	http://suissepro.org/
NLD	The Netherlands	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-the-netherlands/index-2.jsp https://wetten.overheid.nl/BWBR0008587/2017-07-01#BijlageXIII	https://www.ser.nl/en
TUR	Turkey	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-turkey/index-2.jsp	
USA	USA - NIOSH	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-usa-niosh/index-2.jsp	https://www.cdc.gov/niosh/
USA	USA - OSHA	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-usa-osha/index-2.jsp	www.osha.gov
GBR	United Kingdom	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-united-kingdom/index-2.jsp	https://www.hse.gov.uk/research/hsj_pdf/2002/hsl02-23.pdf

⁽¹⁾ ISO3166-1 alpha-3
⁽²⁾ NO ISO CODE

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält ein oder mehrere Expositionsszenarien in integrierter Form. Der Inhalt wurde in die Abschnitte 1, 2, 8, 9, 12, 15 und 16 desselben Sicherheitsdatenblatts aufgenommen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Beschreibung der Gefahrenhinweise gemäß Nummer 3

- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- H335 Kann die Atemwege reizen.
- H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Beschreibung der Gefahrenklassen- und Kategorie-codes gemäß Nummer 3

- Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung/-reizung, Gefahrenkategorie 1
- Skin Irrit. 2 Verätzung/Reizung der Haut, Gefahrenkategorie 2
- Aquatic Chronic 3 Chronisch gewässergefährdend, Gefahrenkategorie 3
- Flam. Liq. 3 Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 3
- STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorie 3, Atemwegsreizung
- STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorie 3, betäubende Wirkungen

Einstufung auf der Grundlage der Daten aller Komponenten der Mischung.

**MINFOAM Schaumbildner**

Stand: 2023-07

Seite 11 von 11

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**HAUPTBIBLIOGRAPHISCHE QUELLEN**

ECHA	European Chemicals Agency
IPCS	International Programme on Chemical Safety (Cards)
TOXNET	Toxicology Data Network
IFA	Institute für Arbeitsschutz
OSHA	European Agency for Safety and Health at Work
NIOSH	Registry of toxic effects of chemical substances (1983)
WHO	World Health Organization
IARC	International Agency for Research on Cancer
ACGIH	American Conference of Governmental Industrial Hygienists
ACGIH	American Conference of Governmental Industrial Hygienists

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben entsprechen unserem Wissensstand zur Zeit der Publikation. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Bezüglich Gewährleistung gelten ausschließlich die entsprechenden Produktdatenblätter und die allgemeinen Verkaufsbedingungen. Vor Verwendung und Verarbeitung Produktdatenblätter beachten.

Rev.-Nr. 1,0 – ersetzt die Version --

(Die Daten der Inhaltsstoffe wurden jeweils aus dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)